

Unser Zeichen
0033923/2018

Datum
Linz, 20.06.2018

bearbeitet von
Hannes Greinöcker

Zimmer / Telefon
4001 / +43 (732) 7070-2467

elektronisch erreichbar
veranstaltungen.bbv@mag.linz.at

— **Kulturverein Alturfahr**
Spätsommerfest
22.09.2018

Verordnung

I. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird vom Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet:

1. Einfahren verboten (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) „ausgenommen Zufahrt zu privaten Abstellflächen“: am 22.09.2018 in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 23.00 Uhr:

- a. In die Ottensheimerstraße vor dem Haus 58 bzw. vor Zellerstraße 1 bei Grünanlage (Scherengitter entlang Obere Donaustraße, Obere Donaustraße hat frei zu bleiben) – in Verbindung mit Scherengittern.

Das bestehende „Einfahrt verboten“ (§ 52 lit. a Z. 2 StVO 1960) von der Ottensheimer Straße in die Obere Donaustraße ist für die Dauer der Veranstaltung abzudecken.

2. Gefahrenzeichen „Achtung Gegenverkehr“ (§ 50 Abs 14 StVO 1960) am 22.09.2018, zwischen 12.00 Uhr und 23.00 Uhr

- auf der Oberen Donaustraße beim abzudeckenden Verkehrszeichen „Einfahrt verboten“ Höhe Ottensheimer Straße 58
- auf der Oberen Donaustraße nach dem Gastgarten Rauscher in Richtung Osten.

Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Bau- und Bezirksverwaltung

A-4041 Linz, Neues Rathaus, Hauptstraße 1-5

Fax: +43 (0)732/7070-3202 www.linz.at bbv@mag.linz.at

3. Nicht verordnungspflichtige Maßnahmen:

Scherengitter in Verbindung mit den VZ „Einfahrt verboten“

Hinweis:

Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.

Rechtsgrundlage in der jeweils letztgültigen Fassung:

§ 43 StVO 1960, BGBl.Nr. 159/1960

Ergeht an:

1. Kulturverein Alturfahr , Schratzstraße 11, 4040 Linz, mit dem Ersuchen, sich mit dem Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik (Hrn. Gottfried Mühlbacher, e-mail: gottfried.muehlbacher@mag.linz.at oder Tel.: 0732/7070-1781) in Verbindung zu setzen.
2. das Stadtpolizeikommando Linz/VR, via e-mail mit dem Ersuchen um allfällige Überprüfung der aufgestellten Verkehrszeichen.
3. den Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik via e-mail,
"mit dem Ersuchen, die Verkehrszeichen entsprechend der Verordnung aufzustellen"

Für den Bürgermeister:

Der Direktor:

i.V.

Hannes Greinöcker

elektronisch beurkundet

Hinweis:

Die zitierten Rechtsgrundlagen sind auch im Internet unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Die Kosten für die Aufstellung der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller zu tragen; die Höhe der Kosten wird vom **Magistrat Linz, Stadtgrün und Straßenbetreuung, Abt. Logistik und Technik**, bekannt gegeben.



@ AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>